

Taschengeldbörse in der Gemeinde Wüstenrot

Merkblatt

Die Taschengeldbörse in der Gemeinde Wüstenrot richtet sich an Jugendliche im Alter zwischen 13 und 18 Jahren. Jobanbieter sind Privatpersonen, die einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten zu verrichten haben. Es sind Tätigkeiten, die keine besondere Qualifikation erfordern und in der Regel im Wohngebiet der Schülerinnen und Schüler ausgeführt werden.

Taschengeldjobs haben einen klaren zeitlichen Rahmen und dauern pro Einsatz höchstens 2 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten. Sowohl Jugendliche als auch Jobanbieter sind verpflichtet, sich bei der Taschengeldbörse der Gemeinde Wüstenrot anzumelden und sich registrieren zu lassen.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbieter und Jobber. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer gibt, noch dass jedem Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter und Jobber eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Anbieter und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind über die privaten Versicherungen der Eltern abgesichert. Bei Sachschäden an Dritte im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Taschengeldbörse sind die Jugendlichen im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung der Eltern abgesichert. Bei Unfallschäden sind die Jugendlichen im Rahmen der bestehenden Unfallversicherung der Eltern abgesichert. Bei der Aufnahme wird durch die Eltern per Unterschrift bestätigt, dass eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung über die Eltern vorhanden ist. Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht.

Vergütung

Das empfohlene Taschengeld beträgt 6,00 EUR pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter und Jugendlichen vereinbart werden. Taschengeldjobs sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei und nicht steuerpflichtig.

Arbeitszeiten

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten. Trotzdem gibt es die Möglichkeit, sich das Taschengeld aufzubessern. Kinder ab 13 Jahren dürfen mit Einwilligung der Eltern eine Reihe von Tätigkeiten ausüben, soweit die Beschäftigung für Kinder geeignet ist. Nach § 2 Kinderarbeitsschutzverordnung sind dies:

- Austragen von Prospekten/Zeitungen
- Engagement im Sportverein oder in anderen gemeinnützigen Einrichtungen
- Botengänge
- Nachhilfeunterricht
- Betreuung von Haustieren u.a.

Die Beschäftigung muss leicht sein, darf ausschließlich an Werktagen (Montag mit Samstag) stattfinden und nur zwischen 8 Uhr morgens und 18 Uhr abends verrichtet werden. Die Beschäftigung darf nicht in der Schulzeit liegen und es dürfen nicht mehr als 2 Stunden täglich gearbeitet werden. Damit die Entwicklung und die schulischen Leistungen der Jugendlichen nicht gefährdet werden, müssen gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenzen beachtet werden. So dürfen Jugendliche in der Regel erst ab 15 Jahren – höchstens 8 Stunden am Tag – arbeiten. Bei Schülern unter 15 Jahren und noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist eine Beschäftigung dagegen grundsätzlich verboten. Hier gilt aber die Ausnahme, dass sie ab 13 Jahren mit Einwilligung der Eltern grundsätzlich zwei Stunden am Tag unter altersgerechten Bedingungen arbeiten können. Während der Schulferien ist das Jobben von noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen darüber hinaus bis zu vier Wochen im Kalenderjahr erlaubt.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden. Bei Minderjährigen müssen bei der Anmeldung die Eltern der Beteiligung an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, wenn keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist. Kommt z. B. aufgrund einer regelmäßigen Verpflichtung des Schülers ein Beschäftigungsverhältnis zustande, muss der Auftraggeber – neben anderen dann entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Einkommensteuer/Umsatzsteuer

Die Einkünfte sind für die Jobber nicht steuerpflichtig, solange sie mit ihren Gesamteinkünften unter dem aktuellen Grundfreibetrag von 8004 EUR im Jahr (Stand 2008) bleiben (vgl. § 32 EStG). Da sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen, sind Jobber von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie nicht mehr als 17500 EUR jährlich umsetzen (vgl. § 19 UStG).

Bezug von Sozialleistungen

Jobber, die Sozialleistungen (SGB II, BaföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung.

Sicherheit

Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl, kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z.B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

Datenschutz

Zur Vermittlung einer Hilfstätigkeit werden Ihre personenbezogenen Daten (Adresse, Telefonnummer) zweckgebunden gespeichert. Mit Ihrer Teilnahme an der Taschengeldbörse sind Sie hiermit einverstanden.

Wenn´s mal nicht so läuft

Auch bei der Taschengeldbörse kann es zu Schwierigkeiten im menschlichen Miteinander kommen und ein Job wird unter den gegebenen Umständen nicht zu Ende gebracht. Grundsätzlich sollen Jobanbieter und Jobber die auftretenden Schwierigkeiten mit gegenseitigem Respekt und Verständnis selbst regeln. Wenn das in einer bestimmten Situation nicht möglich ist, bitte die Kontaktstelle der Taschengeldbörse einschalten, damit eine Lösung gefunden wird. Wir freuen uns auch über Ihre Rückmeldung, wenn Sie zufrieden waren.

Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen nehmen wir gerne entgegen:

Kontakt:	Bürgermeisteramt Wüstenrot Eichwaldstr. 19 (Zi. 3) 71543 Wüstenrot Jeden 1. und 3. Dienstag eines Monats von 17.00 – 18.00 Uhr Telefon während dieser Zeiten: 07945-919931 Telefon außerhalb dieser Zeiten: 07945-919932
-----------------	---